

Köln, 11.01.2021

## Belehrung über die Pflichten der Eltern nach dem IfSG

Liebe Eltern,

wenn Ihr Kind an einer ansteckenden Krankheit leidet und in die Schule kommt, ist die Gefahr groß, dass es andere Kinder und Lehrer ansteckt. Gerade bei Kindern und Lehrern mit einem geschwächten Immunsystem und schwangeren Kolleginnen kann es zu schweren Verläufen und Folgeschäden kommen. Das wollen wir alle nicht.

Zum Schutz vor solchen schwerwiegenden Konsequenzen regelt das Infektionsschutzgesetz verbindlich, welche Mitwirkungspflichten Sie haben, wenn Ihr Kind an einer ansteckenden Krankheit leidet. Wir möchten Sie bitten, sich an diese Vorgaben zu halten und vertrauensvoll mit uns zusammenzuarbeiten. Denn nur so können wir einen bestmöglichen Gesundheitsschutz an unserer Schule gewährleisten.

Beachten Sie bei einer Erkrankung Ihres Kindes bitte die folgenden 3 Regeln:

1. Wenn Ihr Kind ernsthaft erkrankt ist, also hohes Fieber, unerklärliche Müdigkeit, wiederholtes Erbrechen oder länger als 1 Tag an dauernden Durchfall hat, holen Sie bitte den Rat Ihres Arztes ein.

Wenn Ihr Kind an den folgenden Krankheiten leidet oder der Verdacht einer solchen Erkrankung besteht, melden Sie Ihr Kind bitte nicht einfach nur in der Schule krank, sondern nennen Sie uns die Diagnose des Arztes. Hierzu sind Sie nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) gesetzlich verpflichtet. Zum Schutz der anderen Kinder sind wir verpflichtet, diese Erkrankungen dem Gesundheitsamt namentlich zu melden. Dies hat für Sie keinerlei negative Folgen. Es geht lediglich darum zu erkennen, wo eine ansteckende Krankheit aufgetreten ist und welche Maßnahmen ergriffen werden können, um eine Ausbreitung zu verhindern. Außerdem werden wir die anderen Eltern, selbstverständlich in anonymisierter Form, über das Auftreten der Krankheit informieren.

Masern	Windpocken
Mumps	Keuchhusten
Scharlach/ Streptokokken-Infektion	Diphtherie
Hepatitis A oder E	ansteckungsfähige Lungentuberkulose
EHEC/ansteckender Durchfall	Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
Meningokokken-Infektion	Borkenflechte
Läuse	Krätze
Bakterielle Ruhr (Shigellose)	Polio (Kinderlähmung)
Cholera/Pest	virales hämorrhagisches Fieber
Typhus/Paratyphus	Röteln

2. Ihr Kind darf so lange die Schule nicht besuchen, bis Ihr Arzt bescheinigt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Scheidet Ihr Kind, ohne weitere Krankheitssymptome zu zeigen, **EHEC-, Cholera-, Diphtherie-, Typhus-, Paratyphus oder Ruhr-Bakterien** aus, teilen Sie dies bitte umgehend der Schulleitung mit. Sie wird das Gesundheitsamt informieren. Dieses wird sich dann mit Ihnen in Verbindung setzen und mit Ihnen besprechen, unter welchen Sicherheitsvorkehrungen Ihr Kind die Schule weiter besuchen darf.

3. Teilen Sie der Schulleitung bitte auch mit, wenn jemand in Ihrem Haushalt an

Masern	Mumps
ansteckungsfähiger Lungentuberkulose	Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
EHEC	Röteln
Meningokokken-Infektion	Polio (Kinderlähmung) oder Diphtherie
bakterieller Ruhr (Shigellose)	Windpocken
Paratyphus/Typhus	Hepatitis A und E
viralem hämorrhagischem Fieber	Cholera oder Pest

leidet. Auch dann darf Ihr Kind so lange die Schule nicht besuchen, bis ein Arzt festgestellt hat, dass keine Ansteckungsgefahr besteht.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Polio (Kinderlähmung), Röteln, Lungentuberkulose, Keuchhusten, Hepatitis A und Windpocken gibt es wirksame Schutzimpfungen. Bedenken Sie, dass ein wirksamer Impfschutz nicht nur Ihr Kind, sondern auch andere Menschen schützt. Ihr Arzt oder das Gesundheitsamt informieren Sie gern über die bestehenden Impfmöglichkeiten. Bitte unterstützen Sie uns beim Gesundheitsschutz an unserer Schule. Denn nur wenn wir alle zusammenarbeiten, können wir die Kinder vor schwer verlaufenden, ansteckenden Krankheiten wirksam schützen.

Mit freundlichen Grüßen

Gisela Schneider-Plum, MA.  
Schulleiterin